

## **Satzung des Vereins „eMobilität für KL e.V.“ (Fassung vom 21. November 2014)**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

- 1) Der Verein führt den Namen „eMobilität für KL e.V.“. Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist es, den **Umweltschutz** in der Region Kaiserslautern zu fördern. Dieses Ziel soll durch den Ausbau der Infrastruktur zum Laden von Elektroautos (batterieelektrisch (BEV), Hybridfahrzeuge (PHEV) usw.) zum Nutzen der Bürger in der Region Kaiserslautern ermöglicht werden, indem weitere Ladepunkte installiert werden. Durch die damit verbundene Erhöhung des Elektrofahrzeuganteils in Stadt und Region wird unmittelbar eine CO<sub>2</sub>-Reduktion erzielt. Durch begleitende Informationsaktivitäten soll die Akzeptanz der Elektromobilität bei den Bürgern nachhaltig gesteigert werden.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 2 Mitgliedsarten**

- 1) Dem Verein gehören an:
  - a) Firmen und Institutionen als aktive Mitglieder,
  - b) Kommunen,
  - c) Privatpersonen als aktive Mitglieder,
  - d) Ehrenmitglieder.
- 2) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Mitgliedschaftsrechte eines aktiven Mitgliedes, sind jedoch von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedbeitrags befreit.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, Firma oder Institution werden.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, dessen Form von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Dieser ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Dazu bedarf es einer einstimmigen Entscheidung im Vorstand. Kann innerhalb des Vorstands keine einstimmige Entscheidung für oder gegen eine Aufnahme erreicht werden, so wird die Entscheidung über den Aufnahmeantrag an die Mitgliederversammlung weitergegeben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand oder

die Mitgliederversammlung nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

- 3) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung des Vereins an.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- 2) Die Austritterklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zulässig.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- 1) Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Vereinsaufgaben werden durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeiträge und freiwillige Zuwendungen und allgemeinen Dienstleistungen erbracht.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung setzt die Beiträge durch Verabschiedung einer Beitragsordnung fest.
- 3) Bei Beschluss der Mitgliederversammlung, die Mitgliedsbeiträge zu erhöhen, kann das Austrittsrecht von jedem Mitglied mit sofortiger Wirkung in Anspruch genommen werden.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

#### **§ 6 Ordnungsmaßnahmen**

- 1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm zuvor Gelegenheit gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
  - a) Vereinsschädigendes Verhalten,
  - b) grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung,
  - c) Nichtzahlung des Mitgliedsbetrags trotz zweimaliger Mahnung.
- 2) Jede Ordnungsmaßnahme ist mit Begründung und Angabe des nach Satzung zulässigen Rechtsmittels zu versehen.

#### **§ 7 Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie gegen Ordnungsmaßnahmen ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorstandsentscheidung einzulegen.

#### **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand.

#### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt,
  - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
- 4) Zu jeder Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) die Genehmigung der Jahresberichtes,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Neuwahl des Vorstandes,
  - e) die Höhe der noch nicht fälligen Mitgliedsbeiträge,
  - f) die Auflösung des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- 4) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann grundsätzlich nur über die in der Ladung angegebenen Tagesordnungspunkte abstimmen. Über Dringlichkeitsanträge kann ohne vorherige Aufnahme in die Tagesordnung abgestimmt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig. Sonstige Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein und werden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt.
- 6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern ist schriftlich oder geheim abzustimmen.
- 7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 8)

## **§ 11 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden,
  - b) dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
  - c) dem Schriftführer und Kassenwart,
  - d) den Beirat/Beiräte für Abrechnungssysteme,
  - e) den Beirat/Beiräte für Elektrofahrzeuge,
  - f) den Beirat/Beiräte für Technologie,
  - g) den Beirat/Beiräte für Energieversorgung & Ladeinfrastruktur,
  - h) den Beirat/Beiräte für Ladestationen,
  - i) den Beirat/Beiräte für Umwelt und öffentliche Belange.
  
- 2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sofern dies in der Mitgliederversammlung von einem Mitglied beantragt wird, erfolgt die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder schriftlich in geheimer Abstimmung.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Wahl durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.
- 4) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§ 12 Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

## **§ 13 Kassenprüfung**

Die Kassen- und Kontenführung des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins werden der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schriftführer/Kassenwart zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen der Stadt Kaiserslautern für gemeinnützige Zwecke übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde am 21. November 2014 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern in Kraft. Frühere Satzungen des Vereins verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.

## Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Manfred Frenger, Walther Werke \_\_\_\_\_

Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik, TU KL, vertreten durch

Prof. Dr. Steven Liu und Jun.-Prof. Dr. Daniel Görges, \_\_\_\_\_

Claus Hübner, Autohaus Hübner \_\_\_\_\_

Reiner Hoffmann, VoBa Kaisersl. \_\_\_\_\_

Peter Kehry, Autohaus Kehry \_\_\_\_\_

Hochschule Kaiserslautern, vertreten durch

Prof. Dr. Hartmut Opperskalski und Harald Itschner \_\_\_\_\_

Ulrich Reiner, Hager Group \_\_\_\_\_

Erwin Schmitt, Hager Group \_\_\_\_\_

Matthias Wüstenberg, Euler Kaisersl. \_\_\_\_\_

Kaiserslautern, 21. Nov. 2014